



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Herrn

[REDACTED]

Az. 1.9

[REDACTED]

per E-Mail:

[REDACTED]

Berlin, 02.05.2023

Bescheid auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 28.10.2022

Vermerke zu den Gesprächen mit der Bundesnotarkammer (BNotK) betreffend der Einführung der Fernsignatur für das beA (fragdenstaat.de [#260191])

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 28.10.22 (fragdenstaat.de [#260191]) ergeht folgender

B E S C H E I D

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben. Die von Ihnen begehrten Unterlagen werden Ihnen in der Anlage übersandt, wobei personenbezogene Daten (§ 5 IFG) sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der BNotK (§ 6 S. 2 IFG) geschwärzt sind. Zudem sind Angaben geschwärzt, die sich nicht auf die Gespräche der BRAK mit der BNotK zur Einführung der Fernsignatur für das beA beziehen. Es handelt sich um folgende Dokumente:

- Aktenvermerk vom 19.10.2020 über eine Besprechung mit der BNotK
- Vermerk vom 21.01.2022 über eine Besprechung mit der
- Aktenvermerk vom 04.04.2022 über eine Besprechung mit der BNotK
- Aktenvermerk vom 24.05.2022 über ein Telefonat mit der BNotK

Begründung:

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

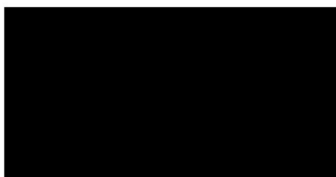
Die Einsichtgewährung in die Dokumente erfolgt gemäß § 1 Abs. 1, 2 S. 1 Alt. 2 IFG.

In den Dokumenten sind sowohl Klarnamen als auch Funktionsbezeichnungen enthalten. Über diese Angaben wären die betroffenen Personen unzweifelhaft identifizierbar. Daher sind personenbezogene Daten nach § 5 IFG unkenntlich gemacht.

Des Weiteren sind auch die in den Vermerken namentlich genannten Dienstleister der BNotK unkenntlich gemacht, denn bei diesen Angaben handelt es sich um Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse der BNotK im Sinne des § 6 S. 2 IFG, wobei die BNotK nicht in eine Offenlegung eingewilligt hat. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf den Rechtsträger bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (vgl. Brink/Polenz/Blatt, IFG, 1. Aufl., 2017, § 6 Rn. 39). Die Namen der Dienstleister sind nur einem begrenzten Personenkreis bekannt. Ferner liegt in objektiver Hinsicht ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse vor. Denn es wäre zu befürchten, dass das Bekanntwerden der einzelnen Dienstleister zu spürbaren wettbewerbsrelevanten Nachteilen für die BNotK als Drittbeteiligtem führen würde. Ein Informationszugang zu den Namen der Unternehmen könnte Dritten, die mit der BNotK in Vertragsverhandlungen treten, eine günstigere Verhandlungsposition verschaffen – etwa indem sie sich an ggf. bekannten Praktiken der Konkurrenz orientieren und diese zu ihren Gunsten ausnutzen. Letztlich kann sich dies sowohl auf den Vertragsinhalt als auch auf die Preisgestaltung maßgeblich auswirken. Beispielsweise könnten Konkurrenten von der Abgabe günstigerer Angebote oder vertraglicher Regelungen absehen. Dadurch träten bei der BNotK wirtschaftliche Nachteile ein.

Es sind zudem diejenigen Informationen geschwärzt, welche sich nicht auf den Antragsgegenstand, nämlich die Gespräche der BRAK mit der BNotK zur Einführung der Fernsignatur für das beA, beziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt und Notar

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift zu erheben.